

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 15.06.1998 entschieden, daß für die Erstattung von Kosten nach § 103 Abs. 1 BSHG (jetzt § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X) die nach dem Inkrafttreten des BSHG in den neuen Bundesländern (01.01.1991) angewendet worden sind, auch auf einen im Bereich der neuen Bundesländer vor diesem Zeitpunkt gewöhnlichen Aufenthalt zurückgegriffen werden kann. Wurde der Hilfeempfänger vor dem 01.01.1991 in ein Heim im Landkreis Uckermark aufgenommen und hatte er seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Heim-aufnahme in einem anderen Bundesland, ist nach § 97 Abs. 2 Satz 1 BSHG nunmehr der Sozialhilfeträger des anderen Bundeslandes zuständig. In den Fällen, in denen die Betreuung des Hilfeempfängers bisher durch den Landkreis Uckermark erfolgte, ist der jetzt zuständige Sozialhilfeträger des anderen Bundeslandes zur Übernahme des Hilfefalles und zur Erstattung der vom Landkreis Uckermark nach dem Zuständigkeitswechsel erbrachten Leistungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X verpflichtet. Mit Ablauf des 31.12.2001 verjähren die Ansprüche auf Erstattung der im Jahre 1997 entstandenen Kosten. Zur Sicherung der Ansprüche muß daher vor dem 31.12.2001 Klage erhoben werden. Die Klageerhebung erfolgt zunächst fristwährend. Eine Bezifferung der Kosten ist z. Z. noch nicht möglich, so daß vorerst nur die Feststellung begehrt wird, daß der Beklagten dem Grunde nach zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Die Kosten des einzelnen Hilfefalles (Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 BSHG) belaufen sich für den gesamten Zeitraum auf mehr als 100.000 DM.